

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

144 (6.11.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N^o. 144.

Karlsruhe 6. Nov.

XCVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 1. Nov. 1833.

Präsident: Wittermaier.

(Beschluss.)

(Der Bericht über das Militärbudget fährt fort:)

b) die allgemeinen Pensionen der Unterofficiere, Spielleute und Gemeinen betragen am 1. Juni 1833. 21,502 fl. Diese Summe vertheilt sich unter 333 Individuen. Die große Anzahl Pensionärs muß auch hier mit der Zeit abnehmen, wenn wir uns noch etwas weiter von der Zeit der Kriege entfernt haben werden, allein auf eine Verminderung der Summe möchten wir den Antrag nicht stellen. In Friedenszeiten sollte man nur jene Individuen längere Zeit bei den Waffen lassen und Anspruch auf Pension geben, welche die Fähigkeiten besitzen, zum Sergeanten oder wenigstens doch zum Unterofficier überhaupt und zum Unterofficiers Rang habenden Spielmann zu avanciren. Es sollten daher künftig auch nur solche Personen dem Pensionsetat zugehen. Dagegen sollte ihnen auch die Aussicht eröffnet seyn, eine bessere als die bisherige Pension zu erhalten, welche bei einem Feldwebel oder Wachtmeister 122 fl. 24 kr., bei einem Sergeanten 86 fl. 24 kr. beträgt. Eine Erhöhung des gegenwärtigen Fonds ist jedoch deshalb nicht erforderlich, wenn man bedenkt, daß der für Invaliden bewilligte Fond ebenfalls als Pensionfond zu betrachten ist, und bei Aufhebung der Invalidenanstalt ganz wie dieser Fond benutzt werden kann. Die Commission ist der Ansicht, daß 20,000 fl. als dauernder Fond für Pensionen der Militärs, welche nicht Officiersrang haben, bewilligt und nur der Rest mit 1,502 fl. dem vorübergehenden Aufwand zugewiesen werden sollte.

c) Die russischen und spanischen Pensionen im Betrage von 13,880 fl. müssen zwar noch auf mehrere

Jahre als in gleichem Betrage fortdauernd betrachtet werden, da noch solche Individuen vorhanden sind, welche bei erledigten Pensionen einrücken; allein ihrer wahren Natur nach gehören sie doch dem vorübergehenden Aufwande an und sind dorthin zu verweisen *).

An den Pensionfond, welche hiernach als dauernder Aufwand ausgeschieden wurden, findet zwar ebenfalls ein Abgang im Laufe des Jahres Statt, wie beim vorübergehenden Aufwand, allein er wird durch den Zugang im Laufe des Jahres ausgeglichen. Dieser Zugang darf aber nicht größer seyn als der wahrscheinliche Abgang von dem dauernden Pensionfond. Mit Ausnahme der russischen und spanischen Pensionen darf an den übrigen Pensionen, welche dem vorübergehenden Aufwand zugewiesen sind, ein Zugang durchaus nicht Statt finden. Um die Administration über die Größe des Zugangs zu controliren, ist es nothwendig, nach der bisherigen Erfahrung die Größe desselben zu bestimmen. Die Erfahrungen bei der Civilverwaltung lehren, daß man an einem angemessenen Pensionfond einen Abgang und Zugang von 9½ pCt. annehmen kann. Diese Erfahrung auf die Militärverwaltung übertragen, regelt den Abgang und Zugang

bei dem dauernden Pensionfond für Militärstaatsdiener auf. 5,700 fl.

bei dem dauernden Pensionfond für Unterofficiere etc. auf 1900 fl.

Bei dem Antrag auf Bewilligung des dauernden Aufwandes darf auf diesen Abgang und Zugang keine Rücksicht genommen werden.

*) Nach neuern Notizen aus den Vorlagen der Regierung können der Wahrscheinlichkeit nach schon im laufenden Jahr alle Militärs des russischen Feldzugs in Pensionen einrücken.

Unter gegenwärtigem Titel haben wir nun noch einem Kammerbeschluß Genüge zu leisten, welcher drei Bittschriften von Militärs, die den spanischen Feldzug mitgemacht haben, der Budgetcommission mit der Empfehlung übergiebt, für die aus dem spanischen Feldzuge und für die aus andern Feldzügen rückgekehrten und in Armuth schmachthenden Soldaten, die am letzten Landtage bewilligte Summe möglichst auf die in Vorschlag gebrachte Summe von 4800 fl. zu erhöhen.

Da auf dem letzten Landtage für die spanischen Krieger eine Summe von 1200 bewilligt worden ist, so handelt es sich nach dem Kammerbeschluß jetzt noch um die Anweisung von 3600 fl., welche für alle armen Soldaten, welche einen Feldzug mitgemacht haben, bestimmt werden sollen. Die hohe Kammer hat bereits aus der Darstellung des Budgets ersehen, daß

an Invaliden, nach Abzug der Officiersgagen	14,400 fl.
Pensionen an Soldaten, Unterofficiere und Spielleute im Allgemeinen ohne Unterscheidung	21,502 fl.
an russische Militärs	12,680 fl.
an spanische Militärs	1,200 fl.
im Ganzen	49,782 fl.

jährlich bezahlt werden. Es ist dies eine große Summe! Wollte man aber allen armen Soldaten, welche einen Feldzug mitgemacht haben, Pensionen bewilligen, so müßte sie noch sehr bedeutend gesteigert werden, die Summe von 3600 fl. reicht bei weitem nicht hin. Man würde damit nur die Administration in Verlegenheit setzen, an wen sie Pensionen bezahlen soll. Der Umstand, daß gewesene Soldaten jetzt arm sind, ist kein genügender Grund zu Bewilligung einer Pension, es müßte dargethan seyn, daß ein mitgemachter Feldzug körperliche Gebrechen zur Folge gehabt hat, welche nun seinen Arbeitsverdienst schmälern. Wenn die Regierung nach gehöriger Constatirung solcher Fälle eine Summe in Anforderung bringt, wird die Budgetcommission gerne den Antrag auf Genehmigung stellen. Auf allgemeine Klagen über Armuth aber, glaubt sie, sollte man nicht ohne nähere Constatirung mit Bewilligungen antworten.

Da übrigens die Regierung mit der Vorlage des neuen Gagentarifs auch über den in Frage stehenden Gegenstand eine Vorlage gemacht hat, so glaubt die Commission hier von einem Antrag Umgang nehmen zu können.

Die Anträge der Commission unter gegenwärtigem Titel werden hier wie folgt zusammengestellt:

a) Als dauernde Pensionfondß	
für Militärstaatsdiener	60,000 fl.
für Unterofficiere ic.	20,000 fl.

zu bewilligen.
b) Folgenden Summen die Bewilligung zu versagen:
die Pferdefouragen der Pensionärs mit 1,849 fl.
für jedes der beiden Jahre.

Die Wartgelder und Pensionen junger dienstfähiger Männer mit	5,216 fl.
--	-----------

für das Jahr 1834.
Die Pensionzulagen neben vollen Besoldungen und nicht gerechtfertigte Ueberschreitung des Normativs mit 1,655 fl.
für das Jahr 1834.

c) dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen:	
pro 1833 die Wartgelder ic. mit	5,216 fl.
die Zulagen ic.	1,655 fl.
die Pensionen noch dienstfähiger Diener mit	18,896 fl.
den weitem Ueberschuß der Pensionen der Militär- Staatsdiener mit	40,205 fl.
den Ueberschuß der Pensionen der Unterofficiere ic.	1,502 fl.
die russischen und spanischen Pensionen	13,880 fl.

Summe: 81,354 fl.

pro 1834. Die gleichen Beträge mit Ausnahme der beiden ersten Posten zu 6871 fl. in Summe mit 74,483 fl.

§. 2. Ordenszulagen.

Der Stand am 1. Juni 1833 war: 37,842 fl.
Mit Zustimmung der Regierung ist der ganze Aufwand mit Ausnahme einer einzigen Summe von 4000 fl. Militär- Verdienstordenspensionen dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen.

Medaillenzulagen sollen im Frieden keine neuere bewilligt werden.

Die Commission stellt daher den Antrag:

- a) die Militärverdienstordens- Pensionen mit 4000 fl. definitiv zu bewilligen, aber
- b) den Rest mit 33,842 fl. dem vorübergehenden Aufwande zu überweisen.

§. 3. Pensionen für Militärdienerrelicten.

Die Forderung ist pro 1833 4713 fl. und pro 1834 4430 fl.

Die spezielle Nachweisung zeigt, daß diese Forderung nur für jene Militärwitwen berechnet ist, welche bei der Nachweisung zur Sprache gebracht worden sind. Wir haben dort den Antrag gestellt, die Summe auf 2000 fl. zu mindern. Die schriftlichen Bemerkungen der Regierungskommission enthalten hierüber nichts.

Aber auch diese 2000 fl. sind dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen, da der gesetzliche Gnadenpensionsfond von 3000 fl. auf der Liste für Civilpensionen vorkommt.

Die Commission stellt den Antrag:

- a) den Mehrbetrag der Forderung über 2000 fl. nicht zu genehmigen, und
- b) diese 2000 fl. selbst dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen.

Abth. III. Landesvermessung.

Die Forderung für diese Anstalt ist um 4181 fl. gegen das Jahr 1831 gesteigert. Sie war damals 10,000 fl. und ist nun 14,181 fl. Der Grund der Erhöhung liegt einmal in der Entfernung des im Jahr 1831 zur Sprache gebrachten Mißbrauchs, wonach das Personal bei seinen auswärtigen Berrichtungen Fuhrer und Quartier unentgeltlich in Anspruch nahm. Dann in der Wiederherstellung der im Jahr 1831 verkürzten Arbeitszeit für auswärtige Geschäfte und zuletzt in der Anstellung von drei ständigen Gehülfen mit 750 fl. zusammen, statt der bisherigen zeitweisen Aus- hülfe durch Soldaten.

Die Commission würde die Steigerung der Forderung nicht beanstanden, wenn sie überhaupt in den Stand gesetzt wäre, die vortheilhafte Wirksamkeit des Instituts zu beurtheilen. Schon im Jahr 1831 hat die Budgetcommission in ihrem Bericht niedergelegt, daß die öffentliche Stimme das dermalige System der Anstalt nicht überall lobe. Es werde der gewählte Maasstab für zu klein gehalten zu einer genauen Detailcharte für Ortskataster und zu groß zu einer genügenden Landcharte. Letztere müsse aber für jetzt als Hauptzweck angesehen werden, weil die meisten Theile des Landes noch nicht genau aufgenommen wären. Die baldige Beendigung der Vermessung sei wünschenswerth und dazu der gewählte Maasstab auch bei einem noch größern Personale nicht geeignet und nicht erforderlich.

Man hätte erwarten sollen, daß diese Bemerkungen eine Antwort erhalten, allein weder im Jahre 1831 wurde eine solche gegeben, noch enthalten die dermaligen Erläuterungen der Regierung irgend eine Auskunft darüber. Die Commission hofft, daß diese Auskunft noch nachträglich bei der Berathung in der Kammer gegeben werde.

Allein damit glaubt sie sich jetzt nicht mehr begnügen zu können. Die öffentliche Stimme soll bessere Gelegenheit haben als bisher über die Arbeiten der Anstalt zu urtheilen.

Die Commission wünscht, daß ein Theil ihrer bisherigen Arbeiten durch Steindruck vervielfältigt werde, und stellt nun die Anträge:

- a) „für jedes der beiden Jahre die geforderte Summe von 14,181 fl. zu bewilligen.“
- b) „Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, einige von den Arbeiten des topographischen Instituts durch den Steindruck vervielfältigen zu lassen.“

Abth. IV. Vorübergehender Aufwand.

Alle Beträge, welche unter den einzelnen Titeln als vorübergehender Aufwand ausgeschieden wurden, sind in der Beilage Nr. 2 des Berichts zusammen getragen. Im Ganzen berechnen sie sich auf die großen Summen
pro 1833 von 181,049 fl.
pro 1834 von 172,973 fl.

Diese Summen werden allmählig vom Militäretat verschwinden, und die Lasten des Landes mindern.

Es muß das Bestreben der Militäradministration seyn, so viel an ihr liegt, durch Wiederactivirung, anderweite Anstellung, Pensionsregulirung ic. auf Verminderung der Summen hinzuwirken, ohne den laufenden Etat dadurch mehr zu belasten. Ein Zugang zu diesem Aufwand darf nur dann stattfinden, wenn dadurch der laufende Etat dauernd von einer Last befreit wird.

Der Abgang, welcher diesen Aufwand treffen wird, muß stärker seyn, als bei einfachen Pensionen, da nicht bloß alle Ursachen auch hier einwirken, welche die Pensionen treffen, sondern auch noch andere Fälle eintreten, wie Avancement, anderweite Anstellung, Austritt aus dem Dienst, Abzug wegen Pensionirung ic. Allein da doch ein großer Theil dieses Aufwandes in reinen Pensionen besteht, ein anderer Theil hohe Staatsbeamte trifft, welche nicht mehr avanciren können, und auch eine Summe (13,880 fl. russische und spanische Pensionen) darunter ist, welche noch mehrere Jahre

keinem Abzug unterworfen seyn wird, so glaubt die Commission, den Abgang nicht höher als zu 10 pEt. jährlich anrechnen zu dürfen, wenn gleich der Abgang bei Pensionen sich schon auf 9 1/2 pEt. nach gemachten Erfahrungen beläuft.

Dieser Abgang von 10 pEt. wirkt auf die Summe des Jahrs 1833 nur ein halb mal, weil die Ursachen nur allmählig im Laufe des Jahres eintreten. Auf die Summe des Jahrs 1834 wirkt er aber ein und ein halb mal mit Rücksicht auf die Veränderung des Standes am Schluß des Jahrs 1833.

Die Commission stellt daher den Antrag:

pro 1833 die Summe von 171,997 fl.

pro 1834 die Summe von 147,892 fl.

zu bewilligen.

Zur leichtern Uebersicht der Resultate der Commissionsanträge übergeben wir in der Beilage Nr. 1 ein neu berechnetes Budget der Militäradministration.

Der Gesamtaufwand beträgt hiernach

pro 1833 die Summe von 1,476,407 fl.

pro 1834 die Summe von 1,452,302 fl.

In Vergleichung mit der Forderung der Regierung zeigt sich eine Ersparniß

für das Jahr 1833 von 56,531 fl.

für das Jahr 1834 von 75,385 fl.

In Vergleichung mit der Bewilligung der Kammer von 1831 für das Jahr 1832 zeigt sich ein Mehraufwand

im Jahr 1833 von 100,727 fl.

im Jahr 1834 von 76,622 fl.

Dieser Mehraufwand ist kein erfreuliches Resultat, doch soll er nur die nächste Budgetperiode treffen. Die dormaligen politischen Zeitverhältnisse haben uns geboten, auf eine Verminderung des Dienststandes keine Ersparnisse zu bauen. Sie müssen diesen Mehraufwand, meine Herrn, nicht für das Resultat der bessern Belehrung gegen das Jahr 1831, sondern lediglich als ein Opfer der Zeit ansehen. — Für die Zukunft eröffnet Ihnen der Bericht eine glänzende Aussicht zu Verminderungen des Militäretats.

Der vorübergehende Aufwand, der durch die Genehmigung der Regierung über die Behandlungsweise mit Sicherheit seinem baldigen Ende entgegengeht, zeigt schon eine Verminderung des Militäretats bis auf die Summe von 1,304,410 fl.

Werden davon dann die Summen in Abzug gebracht, welche der Bericht durch eine Minderung des Dienststandes berechnet und durch eine Veränderung der Formation

andeutet, und wird ferner auf die Summen Rücksicht genommen, welche aus der Einführung von Landwehr und insbesondere durch die endliche Gewährung unserer Bitte auf Verminderung des Contingents zu ersparen sind; so kann man mit Zuverlässigkeit erwarten, daß in nicht zu ferner Zukunft der Militäraufwand auf die Summe von einer Million herabgestellt seyn wird. Erst dann aber können wir sagen, daß dieser Aufwand mit den Kräften des Landes in Harmonie steht, daß die Anstrengungen zum Schutz gegen Außen als eine Wohlthat, nicht mehr als Plage erkannt werden wird.

Militärbudget nach den Anträgen der Commission.

Abth. I. Für den laufenden Dienst.

Titel.	Rubriken.	pro 1833.	pro 1834.
I.	Kriegsministerium	32,952 fl.	32,952 fl.
II.	Adjutanten Sr. K. H. des Großherzogs	4,931 "	4,931 "
III.	Corpscommando und Ge- neralstab	19,768 "	19,768 "
	Brigaden u. Regimenter	1,021,059 "	1,021,059 "
Summa des Tit. III.		1,040,827 fl.	1,040,827 fl.
IV.	Militärgerichtsbarkeit	9,676 fl.	9,676 fl.
V.	Sanitätsdirection	2,095 "	2,095 "
VI.	Recrutirung	3,197 "	3,197 "
VII.	Militärbauwesen	16,550 "	16,550 "
VIII.	Commandantschaften und Wachen	9,210 "	9,210 "
IX.	Verwaltungen:		
	§. 1. Generalkriegskasse	3,500 "	3,500 "
	§. 2. Zeughausdirection	11,034 "	11,034 "
	§. 3. Hauptmagazin u. Montirungscom- mission	4,808 "	4,808 "
	§. 4. Kasernverwaltun- gen	3,472 "	3,472 "
	§. 5. Hospital=Verwal- tungen	4,950 "	4,950 "
Summa des Tit. IX.		27,764 fl.	27,764 fl.

Titel.	Kubriken.	pro 1833.	pro 1834.
X.	Militärbildungsanstalten	6,742 fl.	6,742 fl.
XI.	Gottesdienst und Garnisonsschulen	2,357 "	2,357 "
XII.	Für milde Zwecke	4,900 "	4,900 "
XIII.	Transportkosten	6,000 "	6,000 "
XIV.	Etappengelder	7,000 "	7,000 "
XV.	Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	10,000 "	10,000 "
Summa der Abth. I.		1,184,201 fl.	1,184,201 fl.
Abth. II. Für früher geleistete Dienste.			
XVI.	Invaliden	22,028 fl.	22,028 fl.
XVII.	Pensionen:		
§. 1.	Ruhegehälte	80,000 "	80,000 "
§. 2.	Ordenszulagen	4,000 "	4,000 "
§. 3.	Für Militärdienerrelikten	"	"
Summa des Tit. XVII.		84,000 fl.	84,000 fl.
Summa der Abth. II.		106,028 "	106,028 "
Abth. III.	Landesvermessung	14,181 "	14,181 "
Summa der 3 ersten Abth.		1,304,410 fl.	1,304,410 fl.
Abth. IV.	Vorübergehender Aufwand	171,997 "	147,892 "
Summa im Ganzen		1,476,407 fl.	1,452,302 fl.
Forderung der Regierung		1,532,938 "	1,527,687 "
Ersparniß		56,531 fl.	75,385 "

Vorübergehender Aufwand nach den Anträgen der Commission zusammengestellt.

Titel.	Kubriken, bei welchen die Ausscheidung Statt fand.	pro 1833.	pro 1834.
I.	Kriegsministerium	7,698 fl.	7,698 fl.
III.	Corpscommando und Generalstab	11,029 "	11,029 "
	Brigaden u. Regimenter	31,229 "	30,024 "
Summa von Tit. III.		42,258 fl.	41,053 fl.

Titel.	Kubriken, bei welchen die Ausscheidung Statt fand.	pro 1833.	pro 1834.
IV.	Militärgerichtsbarkeit	6,600 fl.	6,600 fl.
V.	Sanitätsdirection	800 "	800 "
VII.	Militärbauwesen	2,975 "	2,975 "
IX.	Verwaltungen. §. 2. Zeughausdirection	48 "	48 "
X.	Militärbildungsanstalten	2,362 "	2,362 "
XI.	Gottesdienst und Garnisonsschulen	1,112 "	1,112 "
Summa von Abth. I.		63,853 "	62,648 "

Titel.	Kubriken, bei welchen die Ausscheidung Statt fand.	pro 1833.	pro 1834.
Abth. II. Für früher geleistete Dienste.			
XVII.	Pensionen:		
§. 1.	Ruhegehälte	81,354 "	74,483 "
§. 2.	Ordenszulagen	33,842 "	33,842 "
§. 3.	Für Militärdienerrelikten	2,000 "	2,000 "
Summa von Abth. II.		117,196 fl.	110,325 fl.
Summa im Ganzen		181,049 "	172,973 "

C. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Nov. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Gesetzentwürfe a) über Volksversammlungen, und b) über Trennung des Orts Böschingen von Borberg. — Welcker's Motion über die Gefahren des Vaterlandes. — Discussion des Militärbudgets.)

Staatsrath Winter legt der Kammer zwei Gesetzentwürfe vor, welche also lauten: I. (Gesetzentwurf über die Volksversammlungen und die Reden an das Volk.) Leopold von Gottes Gnaden &c.

„Wir finden Uns bewogen, statt der in dem Regierungsblatt vom 22. Mai v. J. Nr. XXVII. und in dem Regierungsblatt vom 7. Juni v. J. Nr. XXXI. enthaltenen Verbote, die Volksversammlungen und die Reden an das Volk betreffend, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu beschließen und zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Staatsregierung kann jede bevorstehende Volksversammlung, welche die Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht, verbieten und unter gleicher Voraussetzung,

eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen auffordern.

§. 2. Wer einer solchen Aufforderung nicht Folge leistet, oder an einer Volksversammlung, deren Verbot ihm bekannt war, Theil nimmt, oder andere zur Theilnahme veranlaßt, verfällt in eine Geldstrafe, die den Betrag von 60 fl., oder in eine Gefängnißstrafe, die die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen darf, vorbehaltlich der weitem gesetzlichen Strafe, wenn eine Widersetzlichkeit oder ein anderes Verbrechen oder Vergehen mit unterläuft.

§. 3. Die Berufung gegen das Straferkenntniß geht an das Hofgericht.

Gegeben 26.

II. (Gesetzentwurf über die Gemeinde Wörlingen:)
Einziges Artikel. „Der mit der Gemeinde Borberg in politischer Beziehung bisher verbundene Ort Wörlingen wird von der Gemeinde Borberg getrennt, und zu einer eigenen selbstständigen Gemeinde erhoben.“ —

Vor Eröffnung der Discussion über das Militärbudget erhält Welcker das Wort zur Entwicklung seiner Anträge, zu deren Begründung er früher eine eigene Motion (über die Gefahren des Vaterlandes) angekündigt hatte. Er spricht also:

Meine Herren!

Die von mir angezeigte Motion in Beziehung auf die Gefahren des Vaterlandes und die Schutzmittel gegen dieselben, hat eine mehrfache Beziehung zu der heutigen Verhandlung über unsere Kriegseinrichtung.

Zu jenen Schutzmitteln gehört insbesondere auch die Einrichtung einer zweckmäßigen Volksbewaffnung, welche auf meinen Antrag im Jahr 1831 bereits diese hohe Kammer als ihren Wunsch aussprach, und die der heute zu verhandelnde treffliche Commissionsbericht aufs Neue in Anregung bringt.

Mein übriger Vorschlag steht in Verbindung mit ihrer Verwirklichung, und seine Begründung enthält zugleich die allgemeine Erklärung über unsere ganze Budgetverwilligung, die ich mir früher ausdrücklich für diesen wichtigsten Theil des Budgets vorbehielt.

Ich glaube aber meinen heutigen Vortrag so entschieden durch meinen Eid geboten, daß mich selbst keine Besorgniß, Sie so sehr gewünschte baldige friedliche Beendigung dieses Landtags zu erschweren, hätte davon zurückhalten können.

Was wäre auch ein Volksvertreter, den irgend etwas abhalten könnte, dasjenige zu sagen und zu prüfen, was die beschworene Pflicht zur Würdigung und zur Abwendung von Gefahren für das Vaterland zu sagen und zu prüfen gebietet? Doch hier ist glücklicherweise auch für jene Besorgniß kein Grund.

Sie werden dieses aus dem Inhalt der Ihnen vorzuschlagenden Adresse entnehmen, deren Form und etwaige Abkürzung, falls Sie mir in der Hauptsache zustimmen, natürlich ganz die Sache der hohen Kammer ist, und die ich Ihnen lediglich darum in dieser vorläufigen Redaction vorlege, um meinen Vorschlag deutlicher zu machen.

Ihr wesentlicher Inhalt nun würde folgender seyn:

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Verufen, das untrennbare Wohl und Recht von Fürst und Volk verfassungsmäßig zu bewachen und zu berathen, durften wir unsere Augen nicht vor den Gefahren verschließen, welche in dieser außerordentlichen bewegten Zeit unser deutsches und badisches Vaterland bedrohen.

Wir durften nicht durch den Schluß des Landtags das einzige noch freie Organ für die Ansichten und Gesinnungen unseres Volkes auf längere Zeit verstummen lassen, ohne vor dem Throne unsere Ueberzeugungen über diese Gefahren, über die Schutzmittel gegen sie, so wie über unsere und unserer Mitbürger Bereitwilligkeit zu jeder Mitwirkung für Abwendung derselben feierlich zu erklären.

Wir bitten Ew. Königl. Hoheit, dieses thun zu dürfen mit der offenen Sprache der Wahrheit, mit welcher man die reinen Absichten der Fürsten ehrt, welche Grundbedingung zugleich und Wirkung des Vertrauens ist, und welche, wo es die Abwendung von Gefahren gilt, eine heilige Pflicht wird.

Die großen Gefahren unserer Zeit können bei der heutigen Verbindung und Wechselwirkung der Regierungen und Völker für den einzelnen Staat schon allein aus jener Verbindung sich entwickeln. Sie lenken aber, in so weit sie gemeinschaftlich sind, unvermeidlich den Blick auf die gemeinschaftlichen Verhältnisse.

Die erste jener Gefahren scheint uns zu bestehen in dem nun fünfzigjährigen blutigen europäischen Principienkampf zwischen Volksfreiheit und schrankenloser Herrschergewalt, jenem Kampfe, dessen endlich

sich nahende Entwicklung entscheiden wird, über Freiheit oder Knechtschaft, Selbstständigkeit oder Zerstückelung, Cultur oder Verwüstung der Völker.

Die zweite Gefahr, welche für Deutschland besonders durch die erste erhöht wird, ist die Rechtsverweigerung, die leider verzögerte oder gehemmte Erfüllung der der deutschen Nation gemachten rechtlichen Verheißungen.

Die dritte ist die Wahrheitsunterdrückung, welche, wie nie zuvor, in ähnlichem tief betrübenden Grade unser wahrheitsliebendes deutsches Volk und seine Ehre fränkt.

Wir sehen die vierte Gefahr in einer mit solchen Umständen sich leicht verbindenden Erschütterung des Vertrauens zwischen Regierungen und Völkern, des Vertrauens der Völker auf aufrichtige und gesicherte Erfüllung der Grundverträge und auf ungestörte selbstständige Entwicklung, des Vertrauens der Regierungen dagegen auf die Bewahrung der Mäßigung und festen Treue in den freien Bestrebungen der Völker.

Principienkrieg, Rechtsverweigerung, Wahrheitsunterdrückung und Vertrauensstörung sind die vier Grundelemente eines gemeinschaftlichen Ganzen, des Reactionssystems, des Grundübels unserer Zeit.

Mit einem vermessenem: Soweit und nicht weiter! oder auch: keine Concession, das heißt aber keine freie Entwicklung, mehr, ja sogar den Rückgang, den schon das Stillstehen begründet, eben so wie die Minister Carl's X. durch unmittelbare Zerstörung erstrebend, wagt es die Reaction, einzugreifen in das gewaltige Rad der fortschreitenden Zeit, zu hemmen den ewigen Strom der freien Entwicklung des Menschengeschlechts. So erzeugt sie, wenn der gehemmte Strom die Ufer übersfluthet und die Dämme durchbricht, selbst erst den Umsturz der Revolution. Ja es ruft dieses Reactionssystem zuletzt ein Revolutionssystem hervor. Gleich jenen verhängnißvollen Mitteln gegen vermeintliche Schicksalsprüche führt es gerade die Uebel, die es verhüten soll, selbst herbei. Mit dem Wahn und Frevel des Grundgedankens und mit der sittlichen Verwerflichkeit der Mittel, der Unwahrheit nämlich und der Ungerechtigkeit, verbindet es die kurzfristige Verblendung über den Erfolg.

Es rathen die Reactionsfreunde den Regierungen, sich mit einander gegen ihre eigenen Völker zu verbinden, unter dem Schein der Beruhigung und der Erhaltung des Bestehenden einen listigen und gewaltsamen Krieg gegen freie politische Bestrebungen zu führen, vorerst unter scheinbarer Erhaltung

der äußeren Formen, das wahre Wesen und Leben und die freie Entwicklung der beschworenen Verfassungen zu vernichten, und das politisch unmündig zu machende Volk durch die Censurlüge und vorgespiegelte materielle Güter um Freiheit und Ehre zu täuschen. Der höheren selbstständigen Geistesbildung und ihren Instituten, dem Stolz der deutschen Nation, rathen sie einen Vernichtungskrieg zu erklären, und theils durch Materialismus und gemeinen Eigennuß, welcher unter dem Namen der materiellen Interessen gepflegt wird, theils durch Aberglauben und Geistesdumpfheit die höheren Kräfte der Freiheit zu vernichten.

Schon allein aber der Blick auf jenen halbhartjährigen blutigen Kampf, muß von jedem ähnlichen Rathe zurückschrecken, der Blick auf die trotz aller ungerechten Kriegsmittel, trotz aller Wahrheitsfälschung und Verfolgung, trotz aller Parteigerichte und Reactionsbeschlüsse stets fortschreitende Entwicklung, der Blick insbesondere auch auf die in dieser politischen Bewegung täglich mehr vorgeschrittene politische Bildung der Völker, der Blick endlich auf alle gerade durch jene unglückseligen Mittel stets neu erzeugten Revolutionen und Kriege, Thronumstürze, Mediatisirungen und Völkervertheilungen.

Sicher nie Deutschlands Fürsten und Völkern, sondern nur etwa Nebenbuhlern, welche auf ihre durch Freiheit und überwiegende Cultur wachsende Stärke eiferfüchtig wären, oder Miethlingen und Verräthern oder endlich den Revolutionärs könnte ein ähnliches System frommen.

Für Deutschlands Fürsten und Völker aber ist nur Heil in Wahrheit, Gerechtigkeit und Treue, und in dem durch sie geleiteten vereinigten gesetzlichen Fortschreiten, nur in diesem der Reaction und Revolution gleich entgegengesetzten gegen beide schützenden Systeme.

Die in ihm enthaltenen vierfachen Schutzmittel gegen jene vierfachen Gefahren der Reaction sind kräftige Volksbewaffnung, vertragstreue Rechtsbefriedigung, Wahrheits- oder Pressfreiheit und thatsächlich bewährtes und befestigtes Vertrauen. Sie stehen eben so, wie jene vier Uebel in völlig untrennbarer Verbindung und Wechselwirkung.

Wir verstehen aber unter Rechtsbefriedigung eine vollkommene Erfüllung der Grundverträge nach ihrem wahren ehrlichen Sinne.

Und wir meinen außer den Landesgrundverträgen den großen deutschen Nationalgrundvertrag zwischen allen deut-

schen Regierungen und Bürgern. Wir meinen jene auf die ewige Vernunft und auf unzerstörbare deutsche Nationalrechte gegründeten, vom Volke mit seinem Blute erkaufen und besiegelten, vor den Befreiungskriegen und im Bundesvertrag ausgesprochenen, durch keine Sophistik je wegzu deutenden fürstlichen Verbürgungen der deutschen Nationallehre und Freiheit, der selbstständigen freien Landesverfassungen und der Pressefreiheit.

Das Volk hat seinerseits treu seine Verpflichtungen erfüllt und wird es ferner thun, so lange es die Vorsehung vor der Verzweiflung an der Erhaltung eines grundvertragsmäßigen wahren Rechtszustandes und seiner Nationallehre bewahrt. Es will, so hat es durch den Mund aller seiner Vertreter und durch seine Handlungen stets ausgesprochen, treu seinen Fürsten, nur auf gesetzlichem Wege und in monarchischen Repräsentativverfassungen sich frei entwickeln. Es weist solche verläumberische Beschuldigungen, wie die, als suche es mit gleichnerischer Lüge jene Verfassungen zur Waffe gegen der Fürsten wahre Rechte, zum Uebergangspunkt zu deren Vernichtung zu gebrauchen, mit nicht minder empörtem Gefühle zurück, als unwürdige Deuteleien und Verdrehungen der fürstlichen Verheißungen. Es schützt durch seine Bestimmungen die fürstlichen Rechte besser, als alle einseitigen Dictate eines zweideutigen monarchischen Principis es zu thun vermöchten.

Aber schon um in der gegenwärtigen Sprachverwirrung solche ehrliche Erklärung der Treue zu bewahren vor einer Zerstörung ihrer moralischen Kraft, durch Vermischung derselben mit vaterlandsvergessener knechtischer Bestimmung und um der Gefahr der Zeit willen, ist es nöthig, Folgendes hinzuzufügen:

Das deutsche Volk, vor seinem neuern Unglück ein ganzes Jahrtausend lang durch Macht und moralische Geltung anerkannt das erste in der europäischen Völkerfamilie, ist endlich durch bittere Leiden und die Schaam über erlittene Schmach zum klaren Bewußtseyn dessen gekommen, was es war, was es ist und was es zu werden in Gefahr sich befindet, zum Bewußtseyn der heiligen Pflichten, die es seiner Ehre und seiner hohen Bestimmung schuldet, so wie der heiligen Rechte zur Ausübung dieser Pflichten. Es kann nicht zum Verräther werden an sich selbst und seiner Ehre, an seinen Pflichten und Rechten.

Es fordert darum auch von seinen Regierungen männlich und offen, Wahrheit und Gerechtigkeit, oder die gleiche Treue und sein ganzes Recht. Es hält fest an dem ächten deutschen Wahlspruch: Recht um Recht! Treue um Treue!

Von solchen Ansichten und Gesinnungen geleitet, hat nun bisher — wir vertrauen hier sicher auf das Zeugniß Ew. Königl. Hoheit — stets das badische Volk die Rechte des Throns und der Verfassung heilig gehalten, mit Vertrauen und treuer Bereitwilligkeit zu jedem Opfer an den Thron sich angeschlossen.

In diesem Sinne und Streben, zugleich aber in der Ueberzeugung, daß das, was in anderer Zeit unbedenklich hätte geschehen können und sollen, doch möglicherweise in der gegenwärtigen mißtrauischen und gefährlichen Zeit hätte störend wirken, oder doch außerhalb den Schein einer Störung der vertrauensvollen Einigung zwischen dem Thron und dem Volk begründen können, handelten wir auch auf dem gegenwärtigen Landtage.

Auch unser verfassungsmäßiger Rechtszustand wurde leider schon jetzt durch bewußte oder unbewußte Einflüsse des Reactionssystems schwer verletzt oder bedroht. Mit Verletzung unseres Rechts der Mitwirkung zu den Gesetzen wurden die Rechte der Pressefreiheit, der Volksversammlungen, der Nebenans Volk, der Adressen und Petitionen, und somit die freie Volkssprache zerstört und zugleich durch die ministerielle Aneignung einer beliebigen Urlaubsverweigerung gegen die Deputirten aus dem Beamtenstande und einer Richter Gewalt über ihre ständische Wirksamkeit die Selbstständigkeit auch der Volksvertretung lebensgefährlich angegriffen. Dennoch aber setzten wir in jenem Streben jede unter andern Umständen durch die Pflicht der Verfassungsvertheidigung schon jetzt gebotenen, von der öffentlichen Meinung erwarteten strengeren Maaßregeln gegen das verantwortliche Ministerium aus.

Durch das glückliche Vertrauen in die reinen Absichten Ew. Königl. Hoheit dazu in den Stand gesetzt, durften wir es vorziehen, die angegriffenen oder bedrohten Verfassungsrechte unmittelbar unter den Schutz der persönlichen Gerechtigkeit und Verfassungstreue Ew. Königl. Hoheit zu stellen und von ihr zur Erwidderung unserer Rechtsachtung und unseres Vereruens die völlige Herstellung unserer ohne dieselbe empfindlich verletzten Verfassung und die entschiedene Zurückweisung aller reactionären Rathschläge zu erwarten.

(Fortsetzung folgt.)